

Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Geschäfts-Nr.:

923 C 219/08



URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Sache

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] s

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] n [REDACTED]
[REDACTED] 29, GK 491

als Unterbevollmächtigte

erkennt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Abteilung 923, durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der am 3.3.2009 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht:

BAV
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

Verkündung

Verkündet am

31.3.2009

[REDACTED]

Justizangest. als Urkundsbeamtin
/ Urkundsbeamter d. Geschäftsst

Rechtskraftzeugnis

Dieses Urteil ist mit Ablauf
des / am

rechtskräftig geworden
Notfristzeugnis
vom

Hmb.

als Urkundsbeamtin / Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle

Zustellungsvermerk

Zustellung des Urteils an
Klägerin / Kläger

am

Zustellung des Urteils an
Beklagte / Beklagten

am

Hmb.

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Zessionarin [REDACTED] Autovermietung [REDACTED] 586,35 EURO (fünfhundertsechundachtzig 35/100) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.11.2008 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger eine angemessen restliche Wertminderung in Höhe von 400,00 EURO (vierhundert 00/100) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.11.2008 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird ferner verurteilt, den Kläger von einer Forderung seiner Prozessbevollmächtigten in Höhe von 155,30 EURO (einhundertfünfundfünfzig 30/100) aus der Kostennote vom 9.9.2008 anlässlich des Verkehrsunfalls vom 31.5.2008 freizuhalten.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 10% und die Beklagte 90%.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Beiden Parteien bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Restschadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 31.5.2008, der sich in der Saarlandstraße/Ecke Aite Wöhr in Hamburg am 31.5.2008 ereignete.

Der Kläger ist Eigentümer und Halter des Pkw Renault Megane mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], während die Beklagte unstreitig als Haftpflichtversicherung des am Unfall mitbeteiligten Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] dem Grunde nach zu 100% auf Schadensersatz haftet.

Nach Maßgabe des als Anlage K1 (Bl. 4 ff.) eingereichten Schadengutachtens erlitt der Kläger an seinem Fahrzeug einen Schaden, für den die Reparaturkosten

inklusive Mehrwertsteuer 5.455,26 EURO betragen. Der Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeugs betrug zum Unfallzeitpunkt 9.500 EURO.

Der Kläger mietete für die Zeit vom 2.6. bis zum 13.6.2008 bei der Autovermietungsfirma [REDACTED] Autovermietung GmbH einen Mietwagen der Gruppe 4 für insgesamt 11 Miettage für einen Betrag von 653,62 EURO.

Inklusive der Kosten für Abholung und Zustellung sowie einer Vollkaskoversicherung stellte die Firma [REDACTED] Autovermietung dem Kläger dafür ausweislich der Anlage K2 (Bl. 18) einen Gesamtbetrag von 1.172,46 EURO in Rechnung. Hierauf zahlte die Beklagte vorprozessual 586,11 EURO, so dass ein Restbetrag von 586,35 EURO verbleibt, den der Kläger mit der Klage geltend macht.

Der Kläger hatte seine Ansprüche gegen die Beklagte gemäß der Anlage B2 (Bl. 41) zur Sicherheit an die Autovermietungsfirma [REDACTED] Autovermietung GmbH abgetreten. In diesem Abtretungsvertrag heißt es wörtlich:

„Im Hinblick auf die unfallbedingte Fahrzeuganmietung trete ich gegebenenfalls als Berechtigter für die genannte Firma handelnd den bestehenden Schadensersatzanspruch, der Höhe nach begrenzt auf den Gesamtbetrag der entstehenden Mietwagenkosten, an die in der Kopfzeile genannte Mietfirma ausschließlich zur Sicherung der gegen mich/die Firma entstandenen Mietkostenforderung ab. Ich werde/die Firma wird den Gesamtschaden selbst bei der eintrittspflichtigen Versicherung geltend machen.“

Die Beklagte erstattete dem Kläger des weiteren EURO 300,00 für die eingetretene Wertminderung seines Fahrzeuges. Dabei hatte der Gutachter in dem als Anlage K1 (Bl. 4 ff.) eingereichten Gutachten eine Wertminderung in Höhe von 850,00 EURO angenommen.

Der Kläger forderte die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 18.8.2008 zum Ausgleich der Gesamtdifferenz in Höhe von 1.136,35 EURO bis zum 28.8.2008 auf (vgl. Anlage K3, Bl. 19). Die Beklagte lehnte weitere Zahlungen mit Schreiben vom 5.9.2008 ab (Anlage K4, Bl. 22). Der Prozessbevollmächtigte des Klägers stellte diesem mit der als Anlage K8 (Bl. 64) eingereichten Kostennote vom 9.9.2008 einen Betrag von 155,30 EURO als Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Rechnung.

Der Kläger behauptet, trotz der Reparatur sei an seinem Fahrzeug der Makel eines Vorschadens zurückgeblieben, so dass er bei einer Veräußerung des Fahrzeugs nur einen verringerten Verkehrserlös erzielen könne, mit der Folge, dass er einen Anspruch auf angemessene merkantile Wertminderung besitze.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Wertminderung nach der Berechnungsmethode des so genannten Hamburger Modells höher ausfallen müsse als der Betrag, den die Beklagte ihm mit 300,00 EURO überwiesen habe.

Zu den Mietwagenkosten trägt der Kläger vor, dass er zur Geltendmachung der Forderung trotz der Abtretung an die Autovermietungsfirma berechtigt sei und es bei den Kosten der Höhe nach auch um erforderliche Kosten gehe, da er den Wagen zu einem marktüblichen Normaltarif angemietet habe. Der Kläger behauptet, dass sein Fahrzeug der Gruppe 5 angehört habe und deshalb eine Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeuges der Gruppe 4 erstattungsfähig sei, ohne dass ein Abzug wegen ersparter Eigenaufwendungen vorzunehmen sei.

Der Kläger ist der Ansicht, die der Rechnung der Autovermietungsfirma zugrunde gelegten Tarife läge im Rahmen des durchschnittlichen regionalen Normaltarifs nach der so genannten Schwacke-Mietpreisliste 2006 und seien deshalb voll erstattungsfähig. Dasselbe betreffe den Vollkaskoschutz und die Bring- und Holkosten, die ihm tatsächlich entstanden seien.

Nachdem der Kläger zunächst mit der Klageschrift vom 29.10.2008 angekündigt hat, zu beantragen, die Beklagte zu verurteilen,

1. an ihn EURO 586,35 EURO nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. an ihn eine in das Ermessen des Gerichts gestellte angemessene restliche Wertminderung von mindestens 550,00 EURO nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen und
3. ihn von einer Forderung seiner Prozessbevollmächtigten in Höhe von 155,30 EURO gemäß der Kostennote vom 9.9.2008 anlässlich des Verkehrsunfalls vom 31.5.2008 freizuhalten,

beantragt er nunmehr im Wege der Klageänderung,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Zessionarin [REDACTED] Autovermietung GmbH- gemäß der Abtretung 586,35 EURO nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.11.2008 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine in das Ermessen des Gerichts gestellte angemessene restliche Wertminderung von min-

destens 550,00 EURO nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.11.2008 zu zahlen,

3. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von einer Forderung seiner Prozessbevollmächtigten in Höhe von 155,30 EURO gemäß der Kostennote vom 9.9.2008 anlässlich des Verkehrsunfalls vom 31.5.2008 freizuhalten.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Höhe der geltend gemachten restlichen Mietwagenkosten und ist der Ansicht, der geltend gemachte Tarif sei weder erforderlich, noch angemessen. Unter Berücksichtigung einer wissenschaftlichen Erhebung des „Fraunhofer Instituts“ liege der geltend gemachte Tarif zu hoch. Die Beklagte ist der Ansicht, der Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 sei zur Schätzung nicht geeignet, da die Liste wegen gravierender Erhebungsmängel nicht die tatsächliche Marktlage abbilde. Die Beklagte behauptet auch, dass ein vergleichbares Fahrzeug tatsächlich deutlich günstiger anmietbar sei und bezieht sich insoweit auf eine Anfrage vom 23.12.2008 (vgl. B4, Bl. 45). Sie ist der Ansicht, der Kläger habe nur eine Einstufung in die Klasse 3 erhalten können, da sein Fahrzeug fast 5 Jahre alt gewesen sei.

Schließlich bestreitet die Beklagte die Aktivlegitimation des Klägers sowie seine Ermächtigung zur Geltendmachung der Forderung für die Autovermietungsfirma. Hinsichtlich der geltend gemachten Wertminderung ist die Beklagte der Ansicht, eine solche sei lediglich in Höhe von 300,00 EURO gerechtfertigt gewesen und bezieht sich insoweit auf eine sachverständige Einschätzung, die sie mit der Anlage B1 (Bl. 39 ff.) einreicht.

Hinsichtlich des weiteren Parteivortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, denn in dieser Höhe stehen dem Kläger und der Autovermietungsfirma [REDACTED]

Autovermietungs GmbH nach der Abtretung noch Ansprüche gegen die Beklagte zu. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

1.

Der Firma Autovermietungs GmbH steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung weiterer Mietwagenkosten aus den §§ 7 StVG, 3 PflVG, 823, 249, 398 BGB in Höhe von noch 586,35 EURO zu.

Die Firma Autovermietung GmbH ist auch aktivlegitimiert. Die Abtretung der streitgegenständlichen Forderung in der Anlage B2 ist wirksam und verstößt nicht gegen das Rechtsberatungsgesetz.

Die Klageänderung ist sachdienlich und damit zulässig nach § 263 ZPO.

Der Kläger ist auch prozessführungsbefugt, da er vor der Abtretung der Forderung Forderungsinhaber war.

Die Haftung der Beklagten für die restlichen Mietwagenkosten ist dem Grunde nach unstreitig. Der Höhe nach richtet sich die Erstattungsfähigkeit nach § 249 II S. 1 BGB, wonach nur die objektiv erforderlichen Mietwagenkosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte, zu erstatten sind. Das bedeutet, dass der Geschädigte nur den auf dem örtlich relevanten Markt zu erlangenden günstigsten Mietpreis ersetzt verlangen kann, weil er nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten ist, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Hier hat der Kläger den Mietwagen zwei Tage nach dem Unfall angemietet, das heißt, er hatte auch genügend Zeit, sich auf dem Markt nach günstigen Tarifen zu erkundigen, so dass nur die Anmietung zu einem Normaltarif erforderlich war.

Bei dem von der Zessionarin berechneten Tarif in der Anlage K2 handelt es sich um einen Tarif für ein Fahrzeug der Gruppe 4 für 11 Tage in Höhe von 653,62 EURO.

Zwischen den Parteien ist streitig, wie hoch der marktübliche Normaltarif für eine 11-tägige Anmietung eines Fahrzeuges der Gruppe 4 ist.

Unter Berücksichtigung des § 287 ZPO, nach welchem das Gericht die Höhe der erforderlichen Kosten schätzen kann, bietet der Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 eine geeignete Schätzungsgrundlage zur Ermittlung dieses Normaltarifes. Abzu-

stellen ist dabei auf den jeweiligen Postleitzahlenbereich, das heißt hier gemäß der Anlage K7 (Bl. 62 der Akte) auf den Postleitzahlenbereich 224.

Dabei hat die Zessionarin auch zu Recht eine Eingruppierung in die Gruppe 4 vorgenommen, da das Fahrzeug des Klägers ausweislich der Anlage K7 (Bl.63) auch als Fahrzeug der Gruppe 5 einzustufen ist. Das erkennende Gericht hält – entgegen der Auffassung der Beklagten- die Schwacke-Mietpreisliste 2006 auch für eine brauchbare Schätzgrundlage, da die Bedenken, die die Beklagte gegen diese erhebt, nicht derart konkret sind, dass das Gericht diesen Bedenken nachzugehen hat (vgl. insoweit BGH Urteil vom 11.3.2008).

Auch das Landgericht Hamburg legt diesen Mietpreisspiegel in einem Beschluss vom 15.8.2007 (AZ: 302 S 28/07) zugrunde.

Ohne Erfolg verweist die Beklagten demgegenüber auf eine Anfrage über eine Anmietung eines Fahrzeuges vom 23.12.2008 (Anlage B4, Bl. 45).

Insoweit ist der Beklagten entgegenzuhalten, dass die Anmietungs Voraussetzungen über die Feiertage sicherlich ganz andere sind, als zum Unfallzeitpunkt.

Ohne Erfolg beruft sich die Beklagte auch auf die Studie des so genannten „Frauenhofer Institutes“, welche das Gericht gegenüber dem Schwacke-Mietpreisspiegel als Schätzungsgrundlage für weniger geeignet hält. Zwar weist diese Studie gegenüber der Schwacke-Mietpreisliste 2006 den Vorteil auf, dass die Mietwagenunternehmen unter Vorspiegelung eines realen Mietinteresses, das heißt anonym, um Mitteilung der jeweiligen Mietpreise gebeten wurden, im Hinblick auf die Repräsentivität der Studie bestehen jedoch durchgreifende Bedenken, da insbesondere die ermittelten Internetpreise nicht geeignet sind, die marktüblichen Mietpreise abzubilden. Diesbezüglich wurden von den etwa 570 Mietwagenunternehmen in Deutschland, die es im Jahr 2007 gab, jedoch zu wenige Vermietungsunternehmen in die Untersuchung einbezogen, so dass ein erheblicher Teil unberücksichtigt blieb und die Studie aus diesem Grund nicht praxistauglich erscheint.

Das Gericht schätzt die erforderlichen Aufwendungen auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels demnach wie folgt:

Anmietung eines Ersatzfahrzeuges der Gruppe 4 zum Wochenpreis von 588,00 EURO sowie für einen 3-Tagespreis von 252,00 EURO, das heißt für 840,00 EURO.

Darüber hinaus sind die Kosten für die Haftungsreduzierung in Höhe von 170,39 EURO ebenfalls erstattungsfähig. Die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges mit Vollkaskoschutz ist eine adäquate Schadenfolge.

Die Zessionarin kann zudem die Erstattung der unstreitig angefallenen Zustell- und Abholkosten in einer Gesamthöhe von 30,53 EURO ersetzt verlangen. Zusätzlich 19% Mehrwertsteuer handelt es sich also um einen Betrag von insgesamt 1.172,46 EURO, der angemessen war. Davon sind abzuziehen bereits gezahlte 586,11 EURO, so dass ein Restbetrag von 586,35 EURO als erstattungspflichtiger Schaden verbleibt.

2.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein weiterer Anspruch auf Wertminderung in Höhe von noch 400,00 € aus §§ 823 BGB, 7, 17 StVG, 3 PflVG zu.

Ausweislich der vorgelegten Reparaturkostenrechnung hat das Fahrzeug des Klägers einen nicht unerheblichen Schaden erlitten. Die Reparaturkosten betragen vorliegend 5.455,26 €. Das Fahrzeug war im August 2003 erstmals zum Verkehr zugelassen worden, war mithin im Unfallzeitpunkt noch nicht ganz fünf Jahre alt, und hatte einen Kilometerstand von etwa 52.000 km.

Die Bemessung des merkantilen Minderwertes eines Fahrzeuges hat insbesondere den Umstand zu berücksichtigen, dass der Geschäftsverkehr einem Unfallwagen selbst dann einen geringeren Wert beimisst, wenn das Fahrzeug nach einer ordnungsgemäßen Reparatur keinen technischen Minderwert mehr aufweist (vgl. hierzu insbesondere BGH, Urteil vom 23.11.2004).

Die Höhe des merkantilen Minderwertes unterliegt dabei der tatrichterlichen Schätzung gemäß § 287 ZPO. Dabei findet das sogenannte Hamburger Modell (vgl. OLG Hamburg, VersR 1981, 1186 ff.) weiterhin Anwendung.

Unter Zugrundelegung dieses Modells werden für die Schätzung des Minderwertes zunächst zwei Bezugsgrößen herangezogen, nämlich erstens die Betriebslaufleistung des beschädigten Fahrzeugs bis zum Unfallzeitpunkt und zweitens die Höhe der Reparaturkosten. Je nach der Betriebsleistung wird der Minderwert dann nach einem bestimmten Prozentsatz der Reparaturkosten ermittelt, und zwar bei einer Betriebsleistung bis 50.000 km mit einem Prozentsatz von 20% der Reparaturkosten, und bei einer Betriebsleistung bis 75.000 km mit 15 %.



Dabei ist im Rahmen der Schätzung der Höhe des merkantilen Minderwertes auch auf die Gepflogenheiten des Gebrauchtwagenmarktes Rücksicht zu nehmen, da Unfallfahrzeuge trotz ordnungsgemäßer Reparatur eine Minderung ihres Marktwertes erleiden und vom Käuferkreis grundsätzlich als Unfallwagen angesehen werden, auch wenn sie ordnungsgemäß repariert worden sind. Den Gegebenheiten auf dem Gebrauchtwagenmarkt entspricht dabei, dass danach differenziert wird, ob der Unfallschaden tragende oder lebenswichtige Teile des Fahrzeuges betroffen hat und dem Fahrzeug insoweit ein merkantiler Minderwert anhaftet.

Unter Zugrundelegung der Betriebsleistung und des Alters des Fahrzeugs hat das Gericht vorliegend auf einen Prozentsatz von 15 % abgestellt und kommt im Hinblick darauf, dass durch die Beschädigung keine tragenden Teile betroffen waren, nach § 287 ZPO vorliegend auf einen Gesamtminderungswertanspruch in Höhe von € 700,00.

Unter zusammenfassender Würdigung aller oben genannter Gesichtspunkte ergibt sich vorliegend also noch ein Restanspruch des Klägers in Höhe von € 400,00.

3.

Die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 155,30 EURO sind gemäß §§ 280 II, 286 BGB zu ersetzen. Sie sind auch der Höhe nach auf der Grundlage einer 1,3 Geschäftsgebühr inklusive Auslagenpauschale berechtigt.

4.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 280, 286, 288 BGB. Die Beklagte war durch die Ablehnung weiterer Zahlungen selbst in Verzug geraten. Hinsichtlich der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt der Zinsanspruch aus §§ 291, 288 BGB.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 92 I ZPO sowie den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

██████████
Richterin am Amtsgericht

[Handwritten signature]
[Circular official stamp]